

Schwimmclub Undine Beckum e.V.



Präventionskonzept
zum Schutz vor
Missbrauch und Gewalt

- 25.01.2025 Redaktionelle Änderung und Erläuterung unter I)

In der Fassung von

24.01.2025

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
I. Definitionen – Was verstehen wir unter interpersoneller Gewalt im Sport?	3
1) Verfahrensregeln zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis	3
2) Grenzverletzungen und Übergriffe.....	4
3) Körperliche (physische) Gewalt.....	4
4) Emotionale (psychische) Gewalt	4
5) Sexualisierte Gewalt.....	4
6) Vernachlässigung	5
II. Zielstellung des Konzepts	5
III. Satzungsänderung.....	7
IV. Ansprechpersonen	7
V. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses.....	7
1) Verfahrensregeln zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis.....	8
2) Einsichtsberechtigter Personenkreis	8
3) Vorlagepflichtiger Personenkreis.....	8
4) Informationen.....	9
5) Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses	9
6) Datenspeicherung	9
7) Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis	9
8) Aktualisierung.....	10
9) Verweigerung der Vorlage.....	10
VI. Ehrenkodex und Verhaltensregeln	10
VII. Private Daten.....	10
VIII. Recht am eigenen Bild.....	10
IX. Soziale Medien (WhatsApp, Facebook, Instagram u. Ä.)	11
X. Regelmäßige Schulung der Übungsleiter	11
XI. Öffentlichkeitsarbeit und Information der Vereinsmitglieder.....	11
XII. Angebote für Aktive / Partizipation am Präventionsprogramm.....	11
XIII. Qualitätssicherung	12
XIV. Risikoanalyse	12
XV. Maßnahmen und Verhaltensregeln als Ableitung aus der Risikoanalyse	13
XVI. Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis	13
Interventions- und Handlungsleitfaden zum Krisenmanagement.....	13
1) Aufgaben des Ansprechpartners.....	13
2) Grundsätze des Verfahrens	15
3) Sicherung und Dokumentation	15
4) Schritte nach dem Erstgespräch.....	16
5) Sachverhaltsermittlungen	16
6) Sofortmaßnahmen	17
7) Abschließende Veranlassung	17
8) Elterninformation und Öffentlichkeitsarbeit.....	18
Anhang I: Antrag auf Erstellung eines erweiterten Führungszeugnisses	19
Anhang II: Ehrenkodex des Landessportbundes NRW	20
Anhang III: Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen	21
Anhang IV: Dokumentationsbogen	23

Präambel

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir aus redaktionellen Gründen und besserer Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichten. Sämtliche Personenbezeichnungen und personenbezogene Hauptwörter gelten selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechter. Obwohl es uns momentan leider nicht möglich ist, durchgängig alle Geschlechter anzusprechen, ist uns das Thema der geschlechtergerechten Sprache sehr wichtig. Der SC Undine Beckum richtet sich als Sportverein an alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Nationalität oder sexueller Orientierung.

Der Fokus des Schutzkonzeptes liegt bei den Kindern und Jugendlichen. Aus eigenem Interesse wird der Fokus im Folgenden jedoch erweitert und umfasst Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Nachfolgend wird dieser Personenkreis als „Aktive“ bezeichnet.

In der Vorstandssitzung vom 07.10.2024 wurde das vorliegende Präventionskonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserem Verein beschlossen. Dem SCU Beckum e.V. (nachstehend SCU Beckum genannt) liegt das Wohlergehen aller uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen am Herzen. Wir möchten Kinder in ihrer sportlichen und persönlichen Entwicklung unterstützen und begleiten. Unsere Kinder und Jugendlichen sollen ohne Gewalt und Diskriminierung bei uns Sport treiben. Wir möchten ihnen Hilfestellung geben zur Grenzziehung zwischen gemeinsam erlebter Lebensfreude einerseits und übergriffigem Verhalten und Machtmissbrauch andererseits. Die Umsetzung des durch §8 a i.V.m. 72 a SGB VIII gesetzlich bestimmten Schutzauftrags für die Träger der Jugendhilfe wird bei der SCU Beckum durch nachfolgende Maßnahmen und Handlungsweisen gewährleistet:

I. Definitionen – Was verstehen wir unter interpersoneller Gewalt im Sport?

Grenzverletzungen, Übergriffe, Machtmissbrauch, sexualisierte Gewalt, körperliche (physische) Gewalt, emotionale (psychische) Gewalt, Vernachlässigung: Ein klares Verständnis der Begrifflichkeiten bildet die Grundlage für effektive Präventions- und Interventionsmaßnahmen.

Damit ein sinnvolles Schutzkonzept erstellt werden kann, ist es wichtig die verschiedenen Begrifflichkeiten zum Thema Gewalt im Sport zu erläutern und in Angemessener Weise zu definieren. Im Folgenden werden einige Begriffe nach den, zur Zeit der Erstellung des Konzeptes, aktuellen Erkenntnissen erläutert.

1) Verfahrensregeln zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis

Machtmissbrauch findet immer dann statt, wenn eine Person, die durch ihre Position im Verband erworbene Macht einsetzt, um Betroffene zu Handlungen zu bewegen, die diese unter anderen Umständen nicht durchführen würde.

2) Grenzverletzungen und Übergriffe

Grenzverletzungen sind Verletzungen, die nicht vorsätzlich verübt werden oder aufgrund von Unwissenheit einer Person geschehen. Sie können auch aufgrund einer "Kultur der Grenzverletzungen" entstehen, also aufgrund langjährig gewachsener Normen, die für viele Menschen als normaler Umgang eingestuft werden, aber auf andere Personen durchaus verletzend wirken können. Dabei ist wichtig zu beachten, dass Grenzverletzungen nicht nur von einer beobachtenden Perspektive aus eingestuft werden können. Es geht hier vor allem auch immer um die subjektive Wahrnehmung der betroffenen Person. Im pädagogischen Kontext können Grenzverletzungen nicht komplett vermieden werden, unbeabsichtigt sind sie aber durch einen reflektierten und respektvollen Umgang miteinander korrigierbar. Es ist wichtig einen offenen Raum zu schaffen, in dem über Grenzverletzungen gesprochen werden kann und in dem sich auch aufrichtig entschuldigt wird. Mögliche Grenzverletzungen können zum Beispiel das einmalige unabsichtliche Berühren einer Person oder der Gebrauch verletzender Sprache sein. Es handelt sich hier um Situationen, die sehr selten oder nur einmalig vorkommen, und sie passieren nicht absichtlich. Im Gegensatz zu Grenzverletzungen handelt es sich bei Übergriffen nicht um zufällige Situationen. Sie entstehen aus fachlichen und/oder persönlichen Defiziten. Sie können auch geplante Situationen umfassen und beinhalten das Hinwegsetzen über gesellschaftliche, kulturelle und/oder institutionelle Regelungen wie diesem Schutzkonzept, die Nichteinhaltung fachlicher Standards und/oder das Ignorieren des Widerstandes der Betroffenen.

3) Körperliche (physische) Gewalt

Diese Art der Gewaltausübung schließt alle Handlungen ein, in denen die betroffene Person körperlich geschädigt und/oder verletzt wird, wie zum Beispiel: Treten, Schlagen, Schubsen, Würgen, Festhalten, Anspucken...

4) Emotionale (psychische) Gewalt

Diese Art der Gewaltausübung schließt alle Handlungen ein, in denen die betroffene Person körperlich geschädigt und/oder verletzt wird, wie zum Beispiel: Treten, Schlagen, Schubsen, Würgen, Festhalten, Anspucken...

5) Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst alle Übergriffe, die die sexuelle Selbstbestimmung einer Person angreifen. Sie bauen wie andere Arten der Gewalt auch auf einem Machtmissbrauch auf. Täter*innen nutzen hier häufig ihre Machtposition aus, um ihre Opfer sexuell zu erniedrigen, sie sexuell zu belästigen oder andere sexuelle Gefälligkeiten einzufordern. Sie kann auch ohne Körperkontakt ausgeübt werden, zum Beispiel durch das Senden pornographischer Inhalte oder durch verbale sexuelle Belästigung.

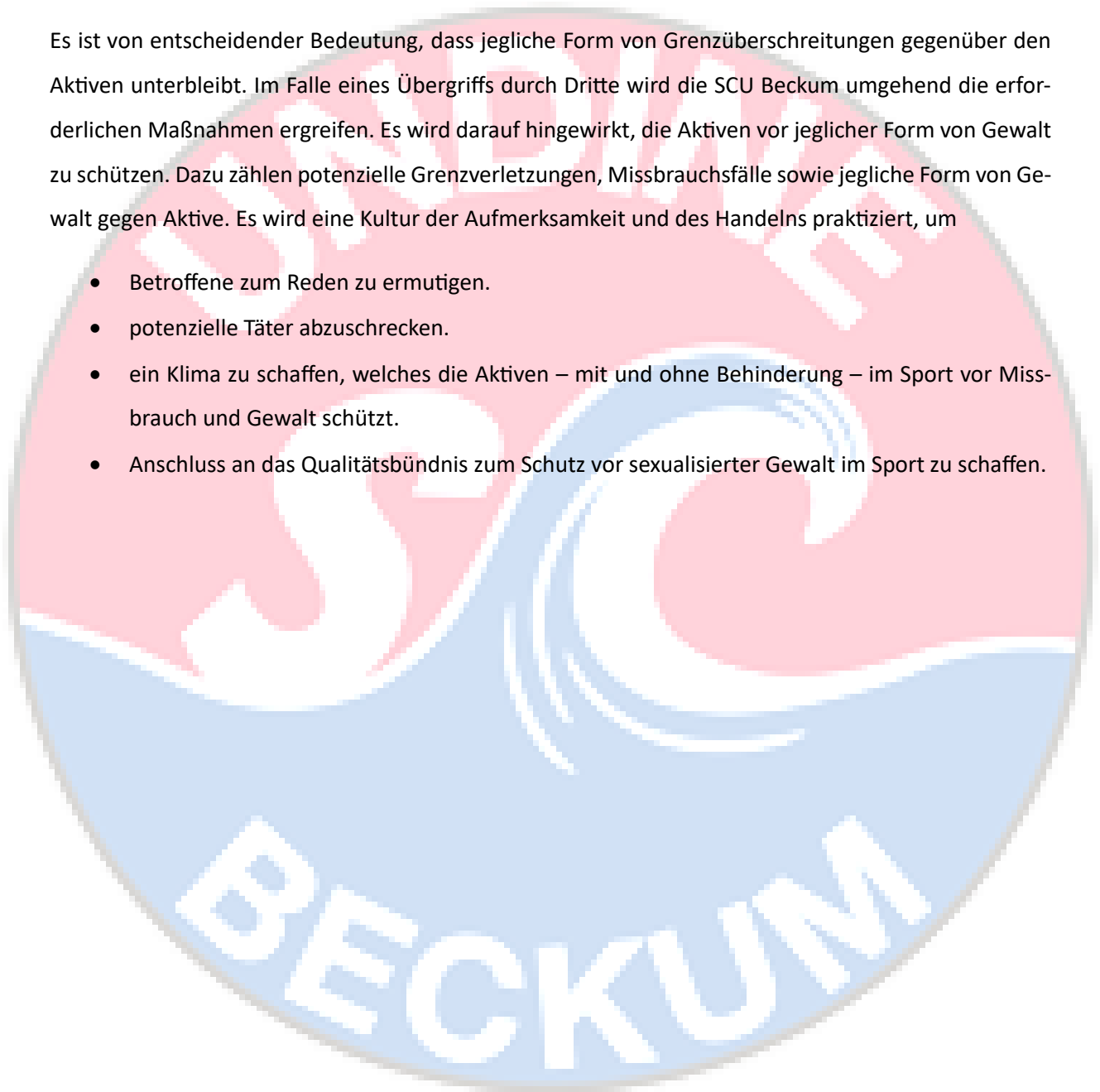
6) Vernachlässigung

Die Vernachlässigung beinhaltet den Entzug von Fürsorge, Förderung und therapeutischer, pädagogischer sowie medizinischer Hilfen. Kinder und Jugendliche werden hier wichtiger Ressourcen und Kontakte beraubt.

II. Zielstellung des Konzepts

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass jegliche Form von Grenzüberschreitungen gegenüber den Aktiven unterbleibt. Im Falle eines Übergriffs durch Dritte wird die SCU Beckum umgehend die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Es wird darauf hingewirkt, die Aktiven vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen. Dazu zählen potenzielle Grenzverletzungen, Missbrauchsfälle sowie jegliche Form von Gewalt gegen Aktive. Es wird eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns praktiziert, um

- Betroffene zum Reden zu ermutigen.
- potenzielle Täter abzuschrecken.
- ein Klima zu schaffen, welches die Aktiven – mit und ohne Behinderung – im Sport vor Missbrauch und Gewalt schützt.
- Anschluss an das Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport zu schaffen.



Qualitätskriterien für die Mitgliedschaft im Bündnis (entnommen: LSB, 2019):

Qualitätskriterien	Umsetzung im SCU Beckum
Information des Vorstandes	Der Vereinsvorstand wurde am 15.05.2023 zu dem Thema informiert und hat die Umsetzung beschlossen.
Information, Diskussion und Beschluss auf der JHV	Auf der JHV am 06.03.2024 wurde das Thema als Leitziel durch die Jahreshauptversammlung beschlossen.
Ergänzung der Satzung	Die Satzung wurde während der Jahreshauptversammlung am 06.03.2024 ergänzt.
Benennung einer Ansprechperson	Es wurden bereits 2022 Beauftragte ernannt. Die aktuellen Ansprechperson können auf der Homepage des Vereins ermittelt werden.
Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses	Bereits seit 2017 wird das Führungszeugnis eingefordert. Das Verfahren hierzu erläutert Kapitel IV.
Unterschrift des Ehrenkodex des LSB NRW	Auch seit dem Jahr 2017 wird der Ehrenkodex verbindlich von allen verantwortlichen unterschrieben. Hierzu wird im Kapitel V näher eingegangen.
Fortbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt	Die Ansprechpartner haben eine Schulung durch den Verband erhalten (zuletzt 2024) oder Berufsausbildung in der Lage das Fachwissen mitzubringen. Alle anderen Ehrenamtlichen haben im Oktober 2023 an einer Sensibilisierung zu dem Thema teilgenommen.
Information der Vereinsmitglieder	Informiert wurden die Vereinsmitglieder bereits im Rahmen der JHV 2024, weitere Informationen sind diesem Konzept und der Homepage zu entnehmen.
Handlungskonzept zur PSG	Das Handlungskonzept wurde auf Grund der Risikoanalyse vom 18.08.2024 erstellt und ausgestaltet.
Angebote für Kinder, Jugendlicher und Erwachsenen	Regelmäßig sollen Angebote vom Präventionskreis in den Vereinsbetrieb eingebaut werden.
Nachhaltige – Kontinuierliche Pflege der Qualitätskriterien	Die Ansprechpartner sind verpflichtet, einen jährlichen Bericht zur Jahreshauptversammlung zu erstellen und die Kriterien zu reflektieren.

III. Satzungsänderung

Der Vorstand hat auf der Mitgliederversammlung vom 06.03.2024 die Vereinsmitglieder über die eingeleiteten Schritte und über das Präventions- und Schutzkonzept informiert und erwirkt, dass die Satzung des SCU Beckum ergänzt wird. Durch die Implementierung des Themas in der Satzung stellt der SCU Beckum seine Präventionsarbeit auf solide Säulen und verankert das Thema Kinderschutz in seinen Richtlinien. Mit der Satzungsverankerung positioniert der SCU Beckum den Schutz von Kindern und Jugendlichen als elementares Thema seiner Organisation. Darüber hinaus signalisiert der Verein damit seine Zuständigkeit und legitimiert das Handeln.

Die Formulierung lautet in der Satzung vom [06.03.2024] in § III:

„Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.“

IV. Ansprechpersonen

Der geschäftsführende Vorstand ernennt und verkündet Ansprechpersonen innerhalb des Vereins mit folgenden Aufgaben im Krisenfall:

- Ansprechperson für alle Vereinsmitglieder und Erziehungsberechtigte des Vereins
- Erste Prüfung des Vorfalls und unverzügliche Kontaktaufnahme mit dem geschäftsführenden Vorstand

Diese Ansprechpersonen werden zugeleitete Informationen stets vertraulich behandeln und bei Bedarf und nach Rücksprache mit der betroffenen Person eine Fachberatungsstelle oder den Fachdienst Kinder und Jugendhilfe der Stadt Beckum einschalten.

V. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Das erweiterte Führungszeugnis dient dem Ausschluss bereits rechtskräftig verurteilter Personen, deren Strafe noch nicht verjährt ist, von der Übernahme von Aufgaben im Bereich des Sportverbandes oder -vereins. Im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes soll keine Person eingesetzt werden, „die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den § 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist“ (§ 72a Abs.1 SGB VIII).

Das erweiterte Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. Verurteilungen sind erst ab einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt. Die Erweiterung des Führungszeugnisses bedeutet, dass nunmehr auch bestimmte Straftaten, die im § 72a SGB VIII aufgezählt sind, im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind. Allerdings gibt das erweiterte Führungszeugnis nur Auskunft über tatsächliche und auch entsprechend einschlägiger

Verurteilungen. Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben oder Straftaten, die wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden konnten, werden im erweiterten Führungszeugnis nicht ausgewiesen. Ebenso wenig werden Straftaten aufgeführt, die nach zehn Jahren nicht mehr archiviert werden (Verjährungsfrist).

Die SCU Beckum setzt nur Trainer, Betreuer und ehrenamtliche Mitarbeiter ein:

- die noch nie eine Straftat mit sexuellem Missbrauch oder Gewalt begangen haben, die noch nie aufgrund von physischen, sexuellen oder emotionalen Übergriffen aus einem
- anderen Verein, einer Jugendorganisation oder Institution ausgeschlossen wurden,
- und bei denen auch kein Tätigkeitsausschluss gemäß §72 a SGB VIII nach anderen einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches vorliegt oder bekannt ist.

1) Verfahrensregeln zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich oder im online Verfahren für private Zwecke von dem Trainer, Betreuer oder ehrenamtliche Mitarbeiter bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden und wird dann an den Antragsteller übersandt. Für die Beantragung ist eine Bestätigung des SCU Beckum erforderlich, dass die beantragende Person im kinder- und jugendnahen Bereich nach § 30a Abs. 2b BZRG tätig ist oder werden soll (s. Anhang I: Antrag auf Erstellung eines erweiterten Führungszeugnisses). Trainer, Betreuer oder ehrenamtliche Mitarbeiter werden auf Grundlage der Gemeinnützigkeit des Vereins der Zahlung der Gebühr freigestellt.

2) Einsichtsberechtigter Personenkreis

Der geschäftsführende Vorstand:

Der einsichtsberechtigte Personenkreis besteht, aus dem nach Satzung benannten, geschäftsführenden Vorstand, der für alle Abläufe des Vereins verantwortlich ist. Es ist selbstverständlich, dass die Daten dem Datenschutz und der Vertraulichkeit unterliegen.

3) Vorlagepflichtiger Personenkreis

- der erweiterte Vorstand inc. geschäftsführender Vorstand
- die Trainer/ Übungsleiter
- Betreuer die mit Aktiven über Nacht zu tun haben (Trainings-, Zeltlager, Zeltwettkämpfe)
- die Kampfrichter
- der Jugendausschuss
- der Karnevalsvorstand

4) Informationen

Der Verein informiert alle zur Vorlage verpflichteten Personen über die Notwendigkeit der Beantragung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sowie über das Verfahren. Dies erfolgt unter Beifügung des ausgefüllten Antrags einschließlich der Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Zuständig für die Information ist das Ressort Verwaltung.

5) Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Das Original des erweiterten Führungszeugnisses ist bei einem Mitglied des zur Einsicht berechtigten Personenkreises vorzulegen. Eine Ablage, beispielsweise in Form einer Kopie, erfolgt nicht. Die zur Einsicht berechtigten Personen haben die erfolgte Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis auf einem separaten Formular durch ihre Unterschrift zu dokumentieren. Das Original verbleibt, bei dem zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten, ehrenamtlichen Mitarbeiter. Es ist sicherzustellen, dass das erweiterte Führungszeugnis zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monaten ist.

6) Datenspeicherung

Im Rahmen der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist der Schutz der Daten und Persönlichkeitsrechte des ehrenamtlichen Mitarbeiters von höchster Relevanz. Die Daten unterliegen der Vertraulichkeit. Eine Speicherung der Inhalte ist gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII nicht zulässig. In der Vereinsdatenbank erfolgt lediglich eine Dokumentation des Datums der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis sowie des Ausstellungs- und des Wiedervorlagedatums. Der Verein darf an die übergeordneten Verbände Einsicht Ergebnisse weitergeben. Darin Enthalten sind personenbezogene Daten aber niemals der Inhalt des erweiterten Führungszeugnisses.

7) Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis

Im Falle von Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis ist wie folgt zu differenzieren:

- Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer von Aktiven geeignet.
- Sofern die Eintragungen nicht einschlägig, also keine Eintragungen nach § 174 ff. StGB, sind und auch sonst keine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist, sollten diese ignoriert werden.

In jedem Fall müssen jederzeit die Persönlichkeitsrechte des ehrenamtlichen Mitarbeiters gewahrt werden. Die Inhalte des erweiterten Führungszeugnisses dürfen somit nicht publik gemacht werden. Die Daten sind vor dem Zugriff unbefugter zu schützen.

8) Aktualisierung

Eine turnusmäßige Aktualisierung des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt in einem Rhythmus von drei Jahren. Innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ist die Vorlage eines neuen erweiterten Führungszeugnisses erforderlich. Das Ressort Verwaltung informiert alle ehrenamtlichen Mitarbeiter zeitnah und übergibt alle erforderlichen Unterlagen.

9) Verweigerung der Vorlage

Bei Verweigerung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses lehnt die SCU Beckum zum Schutz der Aktiven die Zusammenarbeit mit der entsprechenden Person ab.

VI. Ehrenkodex und Verhaltensregeln

Die Unterzeichnung des Ehrenkodexes des Landessportbundes NRW ist für alle Vorstandsmitglieder, Trainer und sonstigen ehrenamtlichen Mitarbeiter obligatorisch.

Die Trainer verpflichten sich zur Einhaltung dieses Konzeptes durch ihre Unterschrift auf dem Ehrenkodex sowie auf den Verhaltensrichtlinien, welche jedem einzelnen vor Aufnahme der ehrenamtlichen Arbeit vorgelegt werden. Für weiterführende Informationen wird auf die Anhänge II und III verwiesen, welche den Ehrenkodex des Landessportbundes NRW sowie die Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Aktiven beinhalten. Der Ehrenkodex und die Verhaltensregeln sind bereits beim Vorstellungsgespräch mit neuen Trainern zu erläutern und zu erklären. Die beiden Dokumente stellen die Grundlage dar, auf der kein Verhandlungsspielraum besteht. Die Unterzeichnung der Verhaltensrichtlinien und des Ehrenkodex durch die betreffenden Personen soll potenziellen Tätern signalisieren, dass ein solches Verhalten nicht toleriert wird.

VII. Private Daten

Die Verwendung personenbezogener Daten, wie Namen, Geburtsdaten oder andere Angaben, erfolgt mit der gebotenen Sensibilität. Eine Informationsweitergabe innerhalb des Teams erfolgt, sofern erforderlich, unter Einhaltung der erforderlichen Diskretion. Eine Weitergabe von Daten an Dritte ist nicht gestattet. Mitarbeiter im Bereich Verwaltung und Finanzen sind verpflichtet, eine Datenschutzerklärung zu unterzeichnen, welche im Ressort Verwaltung abzulegen ist.

VIII. Recht am eigenen Bild

Das Fotografieren und Filmen ist in den Schwimmbädern nicht gestattet. Eine Ausnahme gilt lediglich für Bilder und Videos, welche für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit des Vereins sowie zur Trainingsanalyse verwendet werden. Mit dem Eintritt in den Verein wird seitens aller eine Einverständniserklärung bezüglich der Bildrechte abgegeben.

Ein Widerspruch muss dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber ausdrücklich angezeigt werden. Eine Sicherstellung der Einhaltung ist auf andere Weise nicht möglich.

Das Fotografieren gegen den Willen von Aktiven ist untersagt. Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Pressearbeit ist das Fotografieren und Filmen in Badebekleidung untersagt. Diesbezüglich wird ein Mindestmaß an Bekleidung, bestehend aus T-Shirt und kurzer Hose, gefordert. In Bezug auf die Wettkampfbekleidung besteht ein Beschluss des erweiterten Vorstandes, der die Verwendung der Vereinskleidung vorschreibt.

IX. Soziale Medien (WhatsApp, Facebook, Instagram u. Ä.)

Die Einrichtung vereinsbezogener Mediengruppen für Vereinsmitglieder und Erziehungsberechtigte ist nur zulässig, sofern mindestens ein Mitglied des erweiterten Vorstandes dieser Gruppe angehört. In der Folge wird die Verantwortung an das genannte Mitglied des erweiterten Vorstandes durch den geschäftsführenden Vorstand übertragen. Es ist erforderlich, dass die genannten Gruppen deutlich als Vereinskommunikationskanäle gekennzeichnet sind.

X. Regelmäßige Schulung der Übungsleiter

Alle Trainer und Übungsleiter nehmen regelmäßig an Schulungen zu folgenden Punkten teil:

- Erscheinungsformen von Gewalt
- Täterstrategien
- Eigene Grenzen ziehen
- Anzeichen für Missbrauch
- Vorgehen bei Verdachtsmomenten

Die Schulung sollte einen Mindestumfang von zwei Stunden aufweisen. Ansprechpersonen für Schulungen vor Ort sind die Präventionsbeauftragten des SCU Beckum. Alternativ können Schulungen über den KSB und LSB sowie den Schwimmverband OWL oder NRW gebucht werden.

XI. Öffentlichkeitsarbeit und Information der Vereinsmitglieder

Die SCU Beckum strebt danach, die durchgeführte Präventionsarbeit in den zur Verfügung stehenden Medien zu präsentieren. Dies wird auf der Homepage, im Rahmen von Versammlungen für Erziehungsberechtigte sowie in den sozialen Medien erfolgen. Im Rahmen der Veranstaltungen erfolgt die Auslage von aufklärenden Broschüren des LSB NRW, beispielsweise des „Elternkompass“.

- <https://www.lsb.nrw/unsere-themen/gegensexualisierte-gewalt-im-sport>

XII. Angebote für Aktive / Partizipation am Präventionsprogramm

In Absprache mit den Ansprechpersonen für Prävention werden regelmäßig Angebote für Aktive zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt durchgeführt.

XIII. Qualitätssicherung

Die SCU Beckum stellt sicher, dass die Trainer und Betreuer regelmäßig zum Thema Prävention geschult werden, außerdem erfolgt eine sachgerechte Unterrichtung durch anerkannte Fachkräfte unter Einbezug von aktuellen fachlichen Erkenntnissen.

Die Weiterentwicklung der Verhaltensrichtlinien sowie deren Evaluierung erfolgt durch die Ansprechpersonen unter Zuhilfenahme einer wiederkehrenden Risikoanalyse. Die Sitzungen der Präventionsbeauftragten sollten, in Abhängigkeit von den jeweiligen Erfordernissen, mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Die Evaluierung des Präventionskonzeptes sowie der Verhaltensrichtlinien erfolgt durch die Ansprechpersonen in regelmäßigen Abständen. Diesbezüglich ist insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Gab es Vorkommnisse, die eine Änderung des Präventionskonzeptes oder der Verhaltensregeln erfordern?
- Gibt es Änderungen innerhalb der Personalstruktur der SCU Beckum oder der externen Ansprechpersonen, die eine Änderung des Präventionskonzeptes erfordern?
- Haben sich durch Änderungen in den Trainingsformen, -infrastruktur, -gruppen neue Risiken für die Aktiven ergeben, die bislang nicht berücksichtigt wurden?
- Sind die Verhaltensregeln und das Präventionskonzept praxistauglich und umsetzbar?

Regelmäßig berichtet einer der Ansprechpartner über die Fortschritte bei der Umsetzung des Präventionskonzeptes in den Vorstandssitzungen. Er schlägt Änderungen am Präventionskonzept vor und lässt diese verabschieden und berichtet über Beschwerden und Interventionsmaßnahmen.

XIV. Risikoanalyse

Im Rahmen der individuellen Risikoanalyse hat die SCU Beckum die folgenden spezifischen Risikofaktoren identifiziert:

- Erziehungsberechtigte von Aktiven in der Umkleide
- Einsatz von Smartphones und digitalen Endgeräten mit Kamera in der Umkleide oder Dusche
- Technikübungen am Land
 - das Führen von Armen und Beinen der Athleten
- Hilfestellungen, insbesondere beim Anfängerschwimmen, beim Üben von Rollwenden etc.
- Körperkontakt zwischen Trainern und/ oder Athleten
 - wie umarmen, abklatschen oder trösten
- Trainer in der Umkleide und Dusche
- •Einzel-, Spättraining ohne zweiten Trainer oder Betreuer
- Transport zu Wettkämpfen, Trainingslagern, Freizeiten u. Ä.
- Trainingslager, Wettkämpfe, Freizeiten u. Ä. mit Übernachtung

In Abhängigkeit von der jeweiligen Situation können unterschiedliche Formen des Körperkontakts erforderlich und/oder erwünscht sein. Diese Situationen können von Tätern jedoch gezielt und bewusst genutzt werden, um gezielte und bewusste Berührungen vorzunehmen.

XV. Maßnahmen und Verhaltensregeln als Ableitung aus der Risikoanalyse

Die SCU Beckum ist gefordert die sich aus den vorab genannten Risiken ergebenden Gefährdungen durch Maßnahmen und Verhaltensregeln möglichst zu reduzieren

(s. Anhang III: Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen).

Die Verhaltensregeln wurden in Zusammenarbeit von Vorstand, Trainern, Erziehungsberechtigten und Aktiven erarbeitet, um eine breite Akzeptanz dieser Regeln zu erwirken. Dies auch vor dem Hintergrund, dass aufgrund der begrenzten Finanz- und Zeitressourcen die Durchführbarkeit der einzelnen Maßnahmen ohne wesentliche Beeinträchtigung des Trainingsbetriebs gewährleistet sein muss.

XVI. Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis

Die SCU Beckum beabsichtigt, die Mitgliedschaft im „Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“ zu beantragen. Der Antrag wird nach Umsetzung der zuvor genannten Maßnahmen gestellt.

Interventions- und Handlungsleitfaden zum Krisenmanagement

Der vorliegende Interventionsleitfaden definiert die im Verdachtsfall sexualisierter Gewalt zu ergreifenden konkreten Maßnahmen. Der vorliegende Interventionsleitfaden dient dazu, den mit der Umsetzung beauftragten Personen Handlungssicherheit zu vermitteln.

1. Aufgaben des Ansprechpartners

Die internen Stellen sind wie folgt erreichbar:

Erstkontakt:

Die Ansprechperson fungiert für alle Beteiligten als primäre Kontaktstelle. Dies umfasst die Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten sowie die Weiterleitung derselben an die zuständigen Stellen.

Die Ansprechperson sind wie folgt erreichbar:

- Homepage: <https://www.sc-undine-beckum.de/index.php>
- E-Mail: praevention@sc-undine-beckum.de

Interne Konfliktlösung:

Einfache Konflikte, kann die Ansprechperson zusammen mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, durch das Moderieren eines Gespräches oder durch die Vermittlung einer Weiterbildung selbst lösen.

Externe Stellen:

Im Falle eines gravierenden Konflikts oder gar des Verdachts einer strafbaren Handlung ist es der Ansprechperson untersagt, selbst tätig zu werden. Die einzige Aufgabe besteht darin, unverzüglich die Koordinierungsstelle nach eigener Wahl zu kontaktieren.

Im Falle einer unmittelbar drohenden Gefahr ist umgehend die Polizei zu informieren. Die weiteren Schritte werden durch die externe Koordinierungsstelle eingeleitet.

Die externen Stellen sind wie folgt erreichbar:

Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe:

- Weststraße 46; 59269 Beckum
- <https://serviceportal.beckum.de/detail/-/vr-bis-detail/einrichtung/1300/show>
 - o +49 2521 29-5101
 - o kinder-undjugendhilfe@beckum.de

Deutscher Schwimm Verband:

- <https://www.dsv.de/der-dsv/kontakt/schutz-vor-gewalt/>
- Franka Weber:
 - o +49 173 2332370
 - o weber@dsv.de

Schwimmverband NRW:

- <https://www.schwimmverband.nrw/de/unsere-themen/schutz-vor-gewalt/psg/>
- Hanna Meinikmann:
 - o +49 203 393 668 37
 - o h.meinikmann@schwimmverband.nrw

Schwimmverband Ostwestfalen-Lippe:

- https://www.sv-owl.de/schutz_vor_gewalt/index.php
- PSG Team des SV OWL:
 - o schutzvorgewalt@sv-owl.de

Fachberatungsstellen:

- Schutzwege – Caritasverband
- <https://www.caritas-ahlen.de/beratung-hilfe/fachstelleschutz/schutzwege/schutzwege>
 - o +49 2382 893-136
 - o fachstelleschutz@caritas-ahlen.de

2. Grundsätze des Verfahrens

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten folgende Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

Betroffenenschutz:

- Die betroffene Person steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was der betroffenen Person schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.

Hilfe holen:

- Es ist ratsam, sich bei Bedarf extern unterstützen zu lassen, um eine optimale Lösung zu finden.

Vertraulichkeit:

- Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte oder den potenziellen Täter kann weitere Ermittlungen gefährden. Es muss jedoch, stets eine Ansprechperson sowie der geschäftsführende Vorstand informiert werden.

Persönlichkeitsschutz:

- Bis zum Vorliegen eines Beweises ist jede Äußerung zu den Verdachtsmomenten gegenüber Dritten unzulässig.
- Auch die Rechte des (möglichen) Täters sind zu beachten. Eine Verletzung dieser Rechte kann Schadensersatzansprüche nach sich ziehen.

3. Sicherung und Dokumentation

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin trifft, sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

- Datum, Uhrzeit
- Gesprächspartner
- Inhalte des Gesprächs
- weitere Schritte und Veranlassungen
- Unterschrift der beteiligten Personen

Es wird stets der Dokumentationsbogen (Anhang IV: Dokumentationsbogen) verwendet.

Dabei sind:

- Informationen, Feststellungen ohne eigene Interpretation des Sachverhaltes zu dokumentieren
- den Schilderungen der Betroffenen zuzuhören und Ihnen Glauben zu schenken
- die Zusage zu geben, dass alle Schritte nur in Absprache erfolgen.
- Es ist sicherzustellen, dass keine Entscheidung ohne Einbeziehung der betroffenen Person getroffen wird
- keine Versprechen zu machen
- es erfolgt der Hinweis, dass man sich gegebenenfalls zunächst selbst Unterstützung holt

Der Vermerk wird archiviert und selbstverständlich jedem Zugriff Dritter entzogen. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

4. Schritte nach dem Erstgespräch

Nach dem Erstgespräch sollten folgende Schritte unternommen werden:

- 1) Kontaktaufnahme mit einer Ansprechperson und die Erstunterstützung nutzen
- 2) Gemeinsam Planen, mit der Ansprechperson, wie das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der Wünsche der betroffenen Person und unter Einschaltung einer Fachberatungsstelle laufen kann
- 3) Die Ansprechperson informiert den geschäftsführenden Vorstand

In Fällen mit Verdacht auf eine Straftat:

- 1) Die Ansprechperson klärt mit der Fachberatungsstelle, ob die Ermittlungsbehörden eingeschaltet werden müssen
- 2) Erörterung der weiteren rechtlichen Schritte und Absprachen zur Information der betroffenen Erziehungsberechtigten
- 3) Kontaktaufnahme des geschäftsführenden Vorstandes mit einem Rechtsbeistand

5. Sachverhaltsermittlungen

In Fällen einfacher Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat:

Die Ansprechperson kann versuchen, die Angaben der betroffenen Person zu verifizieren. So kann es erforderlich sein, Gespräche mit Dritten zu führen. Es ist darauf hinzuweisen, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung.

In allen anderen Fällen:

Eigene Ermittlungen können dazu führen, dass der Täter aufmerksam wird und Beweise vernichtet. Aus diesem Grund ist von eigenen Ermittlungen abzusehen.

6. Sofortmaßnahmen

In Fällen einfacher Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat:

- In Fällen einfacher Grenzverletzung sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen erforderlich. Das abschließende klärende Gespräch mit der betreffenden Person sollte zeitnah geführt werden. Eine Information an die sportliche Leitung sowie an den Cheftrainer über den geklärten Sachverhalt zur Beobachtung der Lage wird empfohlen. Je nach Sachlage kann es sinnvoll sein, den geschäftsführenden Vorstand anonym zu informieren.

In allen anderen Fällen:

- Unter Wahrung der Diskretion werden bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte umgehende Sicherungsmaßnahmen ergriffen, um einen weiteren Kontakt der beschuldigten Person mit den Aktiven zu verhindern. Dies kann beispielsweise durch die zufällige Anwesenheit eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes bei dem Training erfolgen. Selbstverständlich wird dabei die gebotene Diskretion gewahrt.

7. Abschließende Veranlassung

In Fällen einfacher Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat:

Nach der Klärung des Sachverhalts führen die Ansprechperson und der geschäftsführende Vorstand umgehend ein Gespräch mit der beschuldigten Person. Dabei sollte die beschuldigte Person sachlich konfrontiert und zunächst um eine eigene Darstellung des Sachverhalts gebeten werden. Widersprechen sich die Darstellungen der betroffenen Person oder der Zeugen, sollte der beschuldigten Person diese Aussagen vorgehalten werden.

Zur sinnvollen Bewertung gehört die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Was genau ist passiert?
- Gibt es im Verein verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall?
- Hat der Betroffene gegen diese Regeln verstoßen?
- Warum hat er gegen diese Regelung verstoßen?

Das Ziel des Gesprächs ist die Vereinbarung konkreter Maßnahmen, die in einem Protokoll festgehalten werden (s. Anhang IV: Dokumentationsbogen), um den Vorgang abzuschließen:

- Die Vereinbarung, ein gemeinsames Gespräch mit der betroffenen Person zu führen, in dem sich die Grenzverletzenden entschuldigen kann.
- Die schriftliche Verpflichtung des Grenzverletzenden, die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten.
- Die konkrete Aussage des Vereins, welche Sanktionen im Falle einer Wiederholung greifen.

In allen anderen Fällen:

Alle weiteren Veranlassungen sollten ausschließlich in Absprache mit den externen Anlaufstellen (Fachberatungsstellen) und gegebenenfalls der Polizei und Staatsanwaltschaft getroffen werden.

8. Elterninformation und Öffentlichkeitsarbeit

Die Vereinsmitglieder, die Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls die Öffentlichkeit werden erst nach Absprache mit einem Rechtsbeistand und in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle des LSB informiert. Die Vereinsmitglieder werden aktiv und zeitnah über alle relevanten Entwicklungen informiert, um einer Verbreitung von Gerüchten vorzubeugen. Die Anonymität der Beteiligten wird dabei unter Hinweis auf das laufende Verfahren jederzeit gewahrt. Im Anschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand, ob und wie die Öffentlichkeit über diesen Vorfall im Verein informiert wird. Um das Vertrauen in die Qualität der Jugendarbeit wiederherzustellen, kann es sinnvoll sein, zu veröffentlichen, wie der geschäftsführende Vorstand interveniert hat beziehungsweise, wie die Präventionsbemühungen aussehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass jede beschuldigte Person Persönlichkeitsrechte besitzt, deren Verletzung Schadensersatzansprüche zur Folge haben kann. Eine namentliche Benennung der beschuldigten Person gegenüber der Presse erfolgt nicht. Vor der Veröffentlichung einer „Pressemitteilung“ wird diese durch einen Rechtsanwalt auf eventuelle Verletzungen von Persönlichkeitsrechten überprüft.

07.10.2024

gez. Keven Klemm

gez. Sylke Hassmann

gez. Ricarda Halbur

gez. Markus Brentrup

Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses

gem. § 30a Abs.2 BZRG (Bundeszentralregistergesetz)

(einzureichen bei zuständigem Einwohnermeldeamt)

Hiermit fordere ich,

Name, Vorname,

Adresse

Geburtsdatum, Geburtsort und gegebenenfalls Geburtsname

für die Tätigkeit als

Übungsleiter



auf, hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs.1 SGB VIII ein
erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Wir bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten
Führungszeugnisses nach § 30a Abs.1 BZRG vorliegen.

Unser Verein **SC Undine Beckum** ist ordentliches Mitglied im

Schwimmverband OWL, Schwimmverband NRW und Deutschen Schwimmverband

sowie Landessportbunds NRW und Stadt Sport Verband Beckum e.V.

Die Kinder- und Jugendarbeit erfüllt die Bedingungen von § 11 SGB VIII. Damit erbringt
er Leistungen nach dem SGB VIII und die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
wird für die Prüfung der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII benötigt.

Wir bitten darum, dem Antragsteller Gebührenbefreiung zu gewähren, da es sich um
eine ehrenamtliche Tätigkeit in unserem gemeinnützigen Verein/Verband handelt.

(vgl. "Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12
JVKostO (Stand: 6. Juni 2012)", Bundesamt für Justiz)

Beckum 17/2/21  
Ort / Datum Vereinsstempel, Unterschrift



EHRENKODEX des Landessportbundes NRW

für alle Mitarbeitenden im Sport, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen arbeiten oder im Kinder- und Jugendbereich als Betreuungspersonen tätig sind.

Hiermit verpflichte ich mich,

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- dem persönlichen Empfinden der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, angemessene Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu bieten.
- den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - auszuüben.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen zu achten, keine (rechts-)extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten Anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen auf der Leitungsebene (z.B. Vorgesetzte/Vorstand) zu informieren.

..... Vorname Nachname Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
..... Anschrift Sportorganisation
..... Datum, Ort Unterschrift

Stand: 04/2022

VERHALTENSREGELN ZUM SCHUTZ DER UNS ANVERTRAUTEN KINDER UND JUGENDLICHEN

*) Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir aus redaktionellen Gründen und besserer Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichten. Sämtliche Personenbezeichnungen und personenbezogene Hauptwörter gelten selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechter. Der SC Undine Beckum richtet sich als Sportverein an alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Nationalität oder sexueller Orientierung.

FÜR TRAINER, BETREUER, SCHWIMMER UND ELTERN

Ich bin dem Ehrenkodex des LSB NRW verpflichtet und verpflichte mich hiermit, folgende, in gemeinsamer Arbeit entwickelte Verhaltensregeln im Umgang mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen einzuhalten:

01. Körperliche Kontakte

Die Methoden der Hilfestellung sind sportfachlich korrekt und werden im Vorfeld der Übung transparent mit den Schwimmern und nach Möglichkeit mit den Erziehungsberechtigten kommuniziert.

Körperliche Kontakte zu den Schwimmern, z.B. Ermunterung, Gratulation oder Trösten, dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn der Schwimmer diese nicht wünscht. Letzteres gilt auch Personengruppen übergreifend.

Beispiele: Küsse, innige Umarmungen sind unangemessene Verhaltensweisen, hingegen kann Körperkontakt und eine sehr persönliche, liebevolle Ansprache eines Schwimmers im beruflichen und ehrenamtlichen Kontext durchaus fachlich angemessen und menschlich korrekt sein.

02. Umgangssprache

Jeder wird mit seinem Vornamen angesprochen. In der Umgangssprache wird auf sexistische und gewaltverherrlichende Äußerungen verzichtet. Komplimente über die sexuelle Attraktivität von jeglichen Personen, beleidigende und diskriminierende Äußerungen sind grundsätzlich inakzeptabel und niemals zu entschuldigen.

03. Bekleidung

Bei Wettkämpfen und anderen offiziellen Anlässen ist von den Trainern und Schwimmern die vom Verein zur Verfügung gestellte Vereinskleidung zu tragen. Im Training und bei anderen Veranstaltungen des SCU ist auf angemessene, der Situation angepasste Kleidung zu achten. Insbesondere ist auf freizügige Kleidung zu verzichten.

04. Umkleide- und Duschsituation

In den Umkleidekabinen, Duschen und WC-Anlagen gilt ein absolutes Handyverbot. Alle Personen haben auf die Einhaltung zu achten, egal in welchem Schwimmbad oder von welcher Person dies missachtet wird. Alle Räumlichkeiten werden sowohl von den Trainern als auch von den Schwimmern genutzt. Ist aufgrund des jungen Alters der Schwimmer ein Umziehen ohne Hilfe nicht möglich, kann ein Trainer oder Betreuer des gleichen Geschlechts behilflich sein. Dies ist vorher mit den Erziehungsberechtigten abzusprechen. Optimal ist es, die Umkleidekabinen zu zweit zu betreten (Vier-Augen-Prinzip).

05. Vier-Augen-Prinzip

Bei allen Übungsstunden mit Schwimmern sollten grundsätzlich zwei Erwachsene anwesend sein. Dies dient nicht nur dem Vier-Augen-Prinzip, sondern auch der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht. In Ausnahmefällen kann auch Einzeltraining stattfinden, sofern die Erziehungsberechtigten und das Ressort Schwimmen hierüber informiert sind.

06. Umgang mit Handy-, Foto- und Videomaterial

Die Verbreitung von Fotos oder Videos der Schwimmer über private soziale Medien ist nicht gestattet. Eine Ausnahme gilt für Fotos und Videos, die ausschließlich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit dienen. Für die Veröffentlichung von Fotos und Videos gelten die üblichen Kleidungs- und Datenschutzrichtlinien des Vereins. Das Handy ist nach den organisatorischen Gründen während des Trainings nicht zu benutzen. → siehe auch Punkt 04

07. Privatgeschenke und Bevorzugungen

Geschenke von einem Trainer an einen Schwimmer sind im Trainerteam abzusprechen und dürfen einen angemessenen Wert nicht überschreiten. Geschenke von einem Schwimmer an einen oder mehrere Trainer müssen angemessen sein und im Zweifel dem Vorstand angezeigt werden. Es ist nicht gestattet, dass ein Schwimmer eine unsachliche Bevorzugung erhält. Es ist zu vermeiden, dass einzelne Schwimmer immer wieder für bestimmte Aktionen ausgewählt werden und besondere Zuwendungen und Bevorzugungen erhalten.

08. Geheimnisse, vertrauliche Informationen

Trainer und Betreuer behandeln alle Informationen, die sie von Schwimmern erhalten, vertraulich. Dies gilt ebenfalls für Chats, E-Mails und andere digitale Kommunikationsformen. Alle Absprachen können öffentlich gemacht werden. Es erfolgt keinerlei Kontaktpflege mit einzelnen Schwimmern außerhalb des sportlichen Kontextes, auch nicht in digitalen Medien.

09. Übungen, Spiele und Rituale

Es besteht keinerlei Verpflichtung, an einer Übung mit Körperkontakt teilzunehmen. Eine Demütigung ist ausgeschlossen. Es erfolgt keine Provokation von Angst.

10. Mobbing

Mobbing und Cybermobbing werden nicht geduldet. Es wird gewährleistet, dass niemand in unangenehme Situationen gebracht, lächerlich gemacht oder erniedrigt wird, auch nicht über soziale Medien. Bei Feststellung eines solchen Verhaltens durch Trainer oder Erziehungsberechtigten wird dieses thematisiert und unterbunden. Trainer und Erziehungsberechtigten verhalten sich als

Anhang III: Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen

Vorbild. Lästern über andere Kinder und das Schlechtmachen der Leistung anderer Schwimmer ist inakzeptabel. Trainer äußern sich gegenüber Erziehungsberechtigten nur über die Leistung der eigenen Schwimmer, niemals über die Leistung anderer Schwimmer.

11. Einschreiten bei Grenzverletzungen unter Schwimmer

Trainer und Betreuer schreiten bei einer grenzverletzenden oder gewalttätigen umgangsweise zwischen den Schwimmern unverzüglich ein. Reichen Ermahnungen nicht aus, um Übergriffe unter Schwimmern zu stoppen, so wird Unterstützung von den Ansprechpersonen gegen sexualisierte Gewalt, vom geschäftsführenden Vorstand bzw. einer Fachstelle geholt. → siehe Interventionsplan

12. Keine sexuellen Beziehungen zwischen Trainer, Betreuer und Jugendlichen unter 18 Jahren

Es gehört nicht zu den Aufgaben von Trainern und Betreuern, private Beziehungen zu Schwimmern aufzubauen. Sie grenzen sich deutlich und transparent ab, wenn junge Schwimmer für sie "schwärmen" oder eine enge Beziehung eingehen möchten. Besteht oder entwickelt sich eine beidseitig einvernehmliche sexuelle Beziehung innerhalb der legitimen Altersgrenzen, ist dies direkt dem geschäftsführenden Vorstand offenzulegen und ggf. die Trainingsgruppe zu wechseln. Das Sexualleben der Trainer ist kein Gesprächsthema zwischen Schwimmern und Trainern. Sofern dies gewünscht ist und für beide Seiten in Ordnung ist, dürfen grundlegende Informationen über die individuelle Lebensform und sexuelle Identität gegeben werden. Dies gilt insbesondere auch für soziale Medien.

13. Übernachtungen

Es erfolgt keine gemeinsame Unterbringung von Trainern und Betreuern mit den Schwimmern in Zimmern oder Zelten. Ausnahmen sind lediglich in außergewöhnlichen Situationen zulässig, sofern sich der Trainer oder Betreuer mit dem Ressort Schwimmen sowie den Erziehungsberechtigten abstimmt. Das Betreten der Zimmer von Schwimmern sowie von Trainern und Betreuern erfolgt nach vorherigem Anklopfen. Trainer, Betreuer und Erziehungsberechtigten vermeiden Situationen, in denen sie allein mit einem Schwimmer in einem Zimmer sind. Sollte sich eine Situation nicht vermeiden lassen, werden die Türen geöffnet. Es ist grundsätzlich untersagt, dass Betreuungspersonen sich auf das Bett von Schwimmern setzen oder legen. Die Räumlichkeiten, in denen sich Betreuungspersonen mit Schwimmern aufhalten, sind grundsätzlich nicht abzuschließen, um jederzeit Zugang von außen zu gewährleisten. Die genannten Regeln gelten für alle Beteiligten gleichermaßen, d. h. für Trainer, Betreuer, Schwimmer und Erziehungsberechtigten.

14. Mitnahme in den Privatbereich von Trainern und Betreuern

Es erfolgt keine Mitnahme der Schwimmer in den Privatbereich, beispielsweise in die Wohnung, das Haus oder den Garten, ohne dass mindestens eine zweite erwachsene Person anwesend ist. Dies gilt ebenso für Maßnahmen mit Übernachtungen, welche nicht in unserem Privatbereich stattfinden. Ausnahmen werden im Vorfeld mit den Erziehungsberechtigten sowie dem Vorstand abgestimmt.

15. Fahrgemeinschaften zu Veranstaltungen

Die Bildung von Fahrgemeinschaften, bei denen Trainer Kinder mitnehmen, bedarf der Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten.

16. Betreuung im Trainingslager, Wettkämpfen und während Übernachtungen

Die Betreuung von Trainingslagern und Wettkämpfen, bei denen Übernachtungen stattfinden, muss zwingend durch mindestens eine männliche und eine weibliche erwachsene Aufsichtsperson erfolgen. Diese Maßnahme verfolgt zwei Ziele: Einerseits dient sie der Durchsetzung der aufgestellten Regeln, andererseits dem Schutz der eingesetzten Betreuer. Jedes Mitglied des Betreuerenteams ist dazu verpflichtet, den Ehrenkodex des LSB NRW zu unterzeichnen, sich zur Einhaltung der hier genannten Verhaltensregeln der Trainer und Betreuer zu verpflichten und ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, sofern dies nicht bereits im Rahmen der Trainertätigkeit geschehen ist. Für Erziehungsberechtigten, die lediglich einmalig oder kurzfristig bei einem Wettkampf mit übernachten, beispielsweise beim eigenen Kind im Zelt, ist die Selbstverpflichtungserklärung eine adäquate Maßnahme. Das Ressort Verwaltung stellt den ausstellenden Behörden die entsprechenden Anträge zur Verfügung. Sofern das erweiterte Führungszeugnis einen einschlägigen Eintrag gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII aufweist, ist eine Teilnahme an der Maßnahme nicht möglich. Es ist darauf zu achten, dass die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden.

17. Transparenz im Handeln

Sofern ein Trainer oder Betreuer von einer der Verhaltensregeln abweichen muss, ist dies im Vorfeld mit mindestens einem weiteren Trainer, Betreuer oder Vorstandsmitglied zu erörtern.

Sollte es zu einer unbeabsichtigten Grenzverletzung im Umgang mit einer weiteren Person kommen, werde ich mich unaufgefordert bei dem Betroffenen entschuldigen und das Thema mit einer Ansprechperson zur Prävention sexueller Gewalt besprechen. Dies dient auch meinem Schutz vor ungerechtfertigten Verdächtigungen. In Zukunft werde ich darauf achten, derartige Grenzverletzungen zu vermeiden.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung der genannten Verhaltensregeln, welche dem Schutz der uns anvertrauten Schwimmer im Verein dienen.

Name, Vorname

Ort, Datum, Unterschrift



Dokumentationsbogen

Um welche Maßnahme/welchen Vorfall handelt es sich?
(Ort, Datum)

Wer ist bei euch Ansprechpartner/in?
(mit Tel. Nr., E-Mail)

Wer hat etwas gesehen/erzählt?
(Name, Tel., E-Mail, Adresse, Funktion)

Um welches Kind /Jugendlichen geht es?
(Name, Alter, Geschlecht, Gruppe
(Vorsichtig mit Namenumgehen!))

Wer ist übergreifig geworden?
(Name, Alter, Geschlecht, Gruppe, ggf. Funktion)

Wann ist es passiert?
(Datum, Uhrzeit)

Was wurde über den Fall mitgeteilt?
(Bitte nur Fakten, keine eigene Wertung)

Was wurde getan bzw. gesagt?

Wo wart Ihr zu dieser Zeit?

Mit wem wurde darüber hinaus über den Fall gesprochen?
(Leitung, Mitarbeiter/-in, Polizei etc. / mit Datum/Uhrzeit)

Gibt es weitere Absprachen?

Was ist als Nächstes geplant?

Wie sind deine/eure Gefühle u. Gedanken dazu?

|



Stand: 04.08.2024